

FREISTAAT THÜRINGEN

Innenministerium



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Brand- und Kat.-Schutz
Postfach 1355

07903 Schleiz

nachrichtlich:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 230
Postfach 2249

99403 Weimar

Landesfeuerwehr- und
Katastrophenschutzschule
Silbitzer Weg 6

07586 Bad Köstritz

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Magdeburger Allee 4

99086 Erfurt

Telefon
(03 61) 37-93 705
Herr Hilpert
harald.hilpert@tim.thueringen.de

Datum
18.09.2007

Geschäftszeichen
22 20-2223

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Tie Ausr.

EINGANG 06. NOV. 2007

RH

Warnwirkung von Feuerschutzkleidung

Sehr geehrter Herr Tiersch,

Ihre Anfrage zur Warnwirkung von Feuerschutzkleidung wurde mir vom Landesverwaltungsamt übermittelt.

Die geltende Rechtslage kann ich wie folgt zusammenfassen:

1. Nach § 17 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV-V C 53) müssen Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, hiergegen durch Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden. Geeignete Warnmaßnahmen sind z. B. das Tragen von Feuerschutzkleidung mit ausreichender Warnwirkung (mindestens DIN EN 471 Klasse 2), Kennzeichnung durch Schilder und Signalgeräte.

Bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr sind zur Sicherung der Feuerwehrangehörigen vorrangig Absperrmaßnahmen durchzuführen.

Diese Vorschrift korrespondiert mit den Bestimmungen zu § 35 Abs. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. Oktober 1998 (BAnz. Nr. 246b vom 1998-12-31, Ber. 1999 S. 947), zuletzt geändert am 2006-05-01 (BAnz. Nr. 74 vom 2006-04-19, S. 2968).

Ergänzend ist hier noch festgelegt, dass als Farbe der Warnkleidung ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot zulässig ist.

2. Feuerwehrjacken nach HuPF Teil 3

Nach Punkt 2.10.5.1 der HuPF Teil 3 sind für eine ausreichende Warnwirkung im Straßenverkehr an den rot-orangen Feuerwehrjacken die Warn- und Reflexausstattung nach Punkt 3.1.5 anzubringen.

Somit ist beim Tragen derartiger Feuerwehrjacken die zusätzliche Nutzung von Warnwesten nicht erforderlich.

Blaue Feuerwehrjacken nach Punkt 2.10.5.2 der HuPF 3 können optional mit Warn- und Reflexstreifen ausgestattet werden. Mit einer entsprechenden Ausstattung verbindet sich keine Anerkennung für eine ausreichende Warnwirkung im Straßenverkehr. Daher müssen über diesen Jacken entsprechende Warnwesten getragen werden.

3. Feuerwehrhosen nach HuPF Teil 2

Auch Feuerwehrhosen können optional mit Warn- und Reflexstreifen ausgestattet werden. Auch hier verbindet sich mit einer entsprechenden Ausstattung keine Anerkennung für eine ausreichende Warnwirkung im Straßenverkehr.

4. Feuerwehrüberjacken nach HuPF Teil 1 (2006)

Diese Feuerwehrüberjacken müssen der DIN EN 469 entsprechen. Die Forderung an die Einhaltung der DIN EN 471 ist im normativen Anhang B, Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit festgelegt.

Mit der Neufassung der HuPF Teil 1 werden die Anforderungen der DIN EN 471 nunmehr allein durch die Feuerwehr-Überjacke erfüllt.

Dem gegenüber wurden die Anforderungen der DIN EN 471 durch die Feuerwehr-Einsatzkleidung nur dann erfüllt, wenn Feuerwehr-Überjacken nach der alten HuPF Teil 1 zusammen mit der Feuerwehr-Überhose nach HuPF Teil 4 und dem Feuerwehr-Helm getragen wurden.

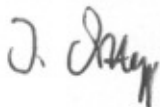
In diesen Fällen brauchen ebenfalls keine zusätzlichen Warnwesten getragen werden.

Die in Ihrem Schreiben getroffenen Feststellung, dass das Tragen von Warnwesten beim Einsatz im Verkehrsbereich über den dunklen Feuerwehrjacken nach HuPF Teil 3 eher die Ausnahme sein dürfte, läßt auf einen teilweise unzureichenden Ausbildungsstand der Einsatz- und Führungskräfte schließen.

Eine derartige Handlungsweise stellt einen Verstoß gegen § 30 Abs.1 und 2 der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (GUV-V A1) dar. Wenn der Unternehmer nach § 30 Abs. 1 nicht dafür sorgt und die Versicherten nach § 30 Abs. 2 die persönlichen Schutzausrüstungen nicht bestimmungsgemäß nutzen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII dar, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann. Ergänzend wird noch auf § 15 Abs. 5 Satz 3 ThürBKG verwiesen. Danach ist der Ortsbrandmeister für den persönlichen Schutz der im Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich.

Die zusätzliche Ausstattung einer blauen Feuerwehrjacke nach HuPF Teil 3 mit einem orange-roten Koller erfüllt nur dann die Anforderungen der DIN EN 471, wenn diese, ebenso wie die Feuerwehrhosen nach HuPF Teil 2 entsprechend der optionalen Möglichkeiten mit Warn- und Reflexstreifen in der geforderten Größe versehen sind. Der Lieferant hat hierbei die Gleichwertigkeit gemäß DIN EN 471, Klasse 2, für die Warnwirkung beizubringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Ingrid Ortlepp